



Regelung der Entgelte (Entgeltordnung) für den Verkehrslandeplatz (VLP) Roitzschjora nach § 19b Abs. 1 LuftVG

Für die Öffnung des VLP für PPR-Flugbetrieb, für Landungen und das Abstellen von Luftfahrzeugen und –sportgeräten haben deren Führer oder Halter ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten. Eine Übertragung der Entgeltschuld auf Dritte ist aus abrechnungstechnischen Gründen nicht zulässig.

1. Landeentgelt

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Das Entgelt wird mit der Landung fällig. In der Höhe richtet sich das Entgelt nach der Einstufung des Luftfahrzeuges und ist an den beauftragten Flugleiter gegen Quittung zu entrichten.

1.1. Höhe des Landeentgelts

Luftfahrzeug o. Luftsportgerät	ohne Nachweis erhöhter Lärmschutz			mit Nachweis erhöhter Lärmschutz		
	Lande- entgelt in EUR	MwSt 19% in EUR	Gesamt- betrag in EUR	Lande- entgelt in EUR	MwSt 19% in EUR	Gesamt- betrag in EUR
motor. Hängegleiter Ultraleichtflugzeuge, Motorflugzeuge, Motorsegler, Reisemotorsegler (TMG) und Drehflügler bis 1.000 kg	5,04	0,96	6,00	4,20	0,80	5,00
bis 2000 kg	7,56	1,44	9,00	6,72	1,28	8,00
2000 bis 5000 kg	16,81	3,19	20,00	15,13	2,87	18,00
> 5000 kg	25,21	4,79	30,00	22,69	4,31	27,00
Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel	3,36	0,64	4,00	3,36	0,64	4,00

1.2. Besondere Regelungen zum Landeentgelt:

1.2.1. **Notlandungen** wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug und die **erste Außenlandung** eines flugplatzfremden Segelflugzeuges, nicht motorisierten Hängegleiters oder Gleitsegels sind entgeltbefreit. Ausweichlandungen motorisierter Luftfahrzeuge sind keine Notlandungen.

1.2.2. Bei **Dienstflügen der zivilen Luftfahrtbehörde** des Bundes oder eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten.

1.2.3. Für **Schleppflüge von Luftfahrzeugen** durch motorisierte Luftfahrzeuge werden die Landeentgelte des schleppenden und des geschleppten Luftfahrzeuges fällig.

2. PPR-Entgelt (Flugleiter wird angefordert):

Wenn der VLP auf Wunsch eines Benutzers außerhalb der regulären Betriebszeiten nach AIP VFR (AD) geöffnet wird, ist sowohl für Start/s als auch Landung/en und unabhängig vom Landeentgelt nach Pkt. 1.1. für die Öffnung einmalig ein PPR-Entgelt in Höhe von 10,00 EUR sofort an den Flugleiter zu entrichten.

3. Abstellentgelte

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen auf der ausgewiesenen Abstellfläche des VLP über 6 Stunden Dauer hat deren Halter oder Führer ein Entgelt (**Abstellentgelt**) von **6,00 EUR je Tag, 20,00 EUR je Woche bzw. 45,00 EUR je Monat** an den Flugplatzhalter zu entrichten. Für evtl. entstehende Schäden während des Abstellens schließt der Flugplatzbetreiber eine Haftung aus.

4. Sonderregelungen für ortsansässige Vereine und private Halter

Für den üblichen Vereinsbetrieb (Sport- und Ausbildungsbetrieb) und die Benutzung mit privaten Luftfahrzeugen und -sportgeräten kann mit dem Flugplatzhalter in einer gesonderten Vereinbarung ein Nachlass bei den Entgelten (außer dem PPR-Entgelt) vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Nachlass besteht jedoch nicht. Statt der sofortigen Abrechnung der Entgelte (außer dem PPR-Entgelt) kann für diese Luftfahrzeuge und -sportgeräte auch eine periodische Sammelabrechnung vereinbart werden. Diese Regelungen sind jedoch nur gültig, wenn diese Luftfahrzeuge und -sportgeräte dem Flugplatzhalter bis zum 20. März jeden Jahres schriftlich als am VLP stationiert angezeigt wurden.

5. Veranstaltungen und Wettbewerbe

Für Luftfahrtveranstaltungen, Trainingslager u.ä. können die Entgelte zwischen Flugplatzhalter und Veranstalter gesondert vertraglich vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf eine gesonderte vertragliche Regelung besteht jedoch nicht.

6. Schlussbestimmung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.



G. Weber
Vors. Fliegerklub Roitzschjora e.V.


Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden
Landesdirektion Dresden
Referat 36
Luftverkehr und Binnenschifffahrt